



Weiß
Ingenieure

Weiß Beratende Ingenieure
GmbH

Objektplanung Ingenieurbau
Verkehrsanlagen und Infrastruktur
Tragwerksplanung
Fliegende Bauten
Geotechnik/Erd- und Grundbau
Ingenieurvermessung

79111 Freiburg
Bötzingen Str. 29
Telefon 0761 45283-0
Telefax 0761 45283-99
info@weiss-ingenieure.de
www.weiss-ingenieure.de

Gemeinde Biederbach
Dorfstr. 18, 79215 Biederbach

Umgestaltung der Ortsmitte in Biederbach

**Ergänzende Angebots- und
Vertragsbedingungen - Abbruch-, Erd-,
Spezialtief-, Stahlbeton- und
Straßenbauarbeiten**

Inhalt

1	ERGÄNZENDE ANGEBOTSBEDINGUNGEN	1
1.1	Form der Angebotsunterlagen.....	1
1.2	Preisbildung.....	1
2	ERGÄNZENDE VERTRAGSBEDINGUNGEN	1
2.1	Allgemein	1
2.2	Vertragsfristen und Ausführungstermine	1
2.3	Baustellenbesprechungen und -protokolle	2
2.3.1	Allgemeines	2
2.3.2	Protokollierung der Baustellenbesprechung.....	2
2.4	Abnahmen	2
2.4.1	Allgemeines	2
2.4.2	Abnahmen von Bauteilen im Erdreich	2
2.5	Abrechnung	3
2.5.1	Nachweisarbeiten und Stundenlohn	3
2.5.2	Aufmaß.....	3
2.5.3	Grundlage für Rechnungen / Rechnungsstellung.....	4
2.5.4	Umrechnungsfaktoren	4
2.5.5	Aufmaß und Abrechnung von Leitungsgraben und Verbau.....	4
2.5.6	Abrechnung von Formteilen beim Leitungsbau	5
2.5.7	Kleinteilige Arbeiten bei üblichen Hindernissen / Handschachtungen	5
2.6	Nachtragsangebote	5



1 ERGÄNZENDE ANGEBOTSBEDINGUNGEN

1.1 Form der Angebotsunterlagen

Mit dem Angebot ist das ausgepreiste Leistungsverzeichnis im GAEB-Dateiformat D84 abzugeben.

1.2 Preisbildung

In den Angebotspreisen sind die örtlichen Verhältnisse der Baustelle, erschwerende Arbeitsbedingungen und andere Besonderheiten, die Preis beeinflussend wirken (vgl. Baubeschreibung Dokument-Nr. 21290X005-06), sowie die nachstehenden, ergänzenden Vertragsbedingungen zu berücksichtigen.

2 ERGÄNZENDE VERTRAGSBEDINGUNGEN

2.1 Allgemein

Die in den folgenden Abschnitten aufgeführten, ergänzenden Vertragsbedingungen werden Vertragsbestandteil und sind mit dem Angebot abzugeben.

2.2 Vertragsfristen und Ausführungstermine

Es werden die Vertragsfristen gemäß Abschnitt 3 des beiliegenden KEV 116.1 vereinbart.

Zusätzlich sind aus bauzeitlichen Gründen im Zusammenhang mit Bauarbeiten anderer Unternehmer (vgl. Baubeschreibung) folgende Arbeiten außerhalb der oben genannten Fristen und innerhalb der Gewährleistungsfrist nochmals auszuführen bzw. nachzubessern:

- Fugennachschnitten und -verguss in der Asphaltdeckschicht im Bereich des Überbauabschlusses beidseitig der Brücke.

Diese Leistung muss aufgrund des Bauablaufes und der Arbeiten anderer Unternehmen (vgl. Kapitel 2.4 der Baubeschreibung) vom AN nochmals im Frühjahr 2025 ausgeführt werden und wird als Teil der Restarbeiten bei der Abnahme vorgemerkt. Die Mehrfachleistungen werden mit den entsprechenden LV-Pos. vergütet.



2.3 Baustellenbesprechungen und -protokolle

2.3.1 Allgemeines

Die Protokollierung bei wöchentlichen Baustellenbesprechungen an der Baustelle wird durch die örtliche Bauüberwachung des AG durchgeführt. Dazu wird gemeinsam mit AG und AN ein wöchentlicher Termin festgesetzt, bei dem die örtliche Bauüberwachung, der AG und der AN erscheinen müssen. Bei Abwesenheit oder Krankheit ist rechtzeitig eine Vertretung für die Baustellenbesprechung zu organisieren und anzukündigen.

2.3.2 Protokollierung der Baustellenbesprechung

Besprechungsinhalte, welche nachträglich oder nicht im Beisein aller Teilnehmer besprochen werden, werden im Baustellenprotokoll kenntlich gemacht. Den Teilnehmern der Baustellenbesprechung wird eine Frist von 5 Werktagen zum Einspruch gegen protokollierte Besprechungsinhalte ab Eingang des Protokolls eingeräumt. Nach Ablauf der Frist gelten die Inhalte des Baustellenprotokolls als anerkannt und rechtsgültig.

2.4 Abnahmen

2.4.1 Allgemeines

Bei der Bauwerksabnahme müssen alle Bauteile zugänglich sein.

Der AN hat mit dem AG mit einem Vorlauf von 3 Arbeitstagen einen Termin für die gemeinsame Abnahme abzustimmen. Bedingt die Abnahme innerhalb dieser Frist einen Baustillstand, so berechtigt dieser nicht zu einer Forderung durch den AN.

2.4.2 Abnahmen von Bauteilen im Erdreich

Bei Bauteilen, die nach Herstellung durch Anfüllungen überdeckt werden, muss eine Abnahme der fachgerechten Ausführung durch den AG vor Ausführung der Auffüllung erfolgen. Der AG kann auf eine Abnahme verzichten.

Der AN hat den AG rechtzeitig über die anstehende Auffüllung zu informieren und die Abnahme anzufordern.

Bei nicht abgenommenen Bauteilen kann der AG eine spätere Wiederfreilegung zur visuellen Beurteilung des Bauteils fordern. Die Kosten hierfür hat der AN zu tragen.



2.5 Abrechnung

2.5.1 Nachweisarbeiten und Stundenlohn

Arbeiten nach Zeitaufwand und Arbeiten außerhalb der vom LV beschriebenen Leistungen und Massenansätze bedürfen der ausdrücklichen schriftlichen Anordnung des AG im Vorfeld der Ausführung.

Die Tagesrapporte sind direkt am Tag der Ausführung vom AN per E-Mail oder in Papierform bei der örtlichen Bauleitung einzureichen. Diese werden innerhalb von 10 Arbeitstagen vom AG zunächst inhaltlich geprüft und dem AN ebenso per E-Mail unterschrieben zurückgeschickt. Die Unterschrift des AG bzw. der örtlichen Bauüberwachung von Tagesrapporten dient der Anerkennung der Richtigkeit bzw. der Plausibilität der durchgeführten Arbeiten, ggf. verwendeten Stoffe und Maschinen, welche in den Rapporten aufgelistet sind. Nach Unterschrift ist eine nachträgliche Änderung unterschriebener Tagesrapporte durch den AN nicht mehr möglich. Allerdings ist die Unterschrift der Tagesrapporte keine Anerkennung des Vergütungsanspruchs, der erst im Zuge der Rechnungs- bzw. Nachtragsprüfung mit den Prüfvermerken des AG erfolgt.

In die Verrechnungssätze für Stundenlohnarbeiten sind die Lohn- und Gehaltskosten für An- und Abfahrtszeiten sowie die Fahrtkosten mit einzurechnen. Sie werden nicht gesondert vergütet. In den Stundenlohnzetteln sind deshalb nur die auf der Baustelle anfallenden Stunden, nicht aber die Zeiten für die An- und Abfahrt, anzugeben.

2.5.2 Aufmaß

Der AN hat mit dem AG mit einem Vorlauf von 3 Arbeitstagen einen Termin für das gemeinsame Aufmaß abzustimmen. Bedingt das Aufmaß innerhalb dieser Frist einen Baustillstand, so berechtigt dieser nicht zu einer Forderung durch den AN.

Laufend nach der Ausführung und rechtzeitig vor der Abrechnung hat der AN für jede einzelne LV-Position ein nummeriertes nachvollziehbares Aufmaßblatt, eventuell mit Aufmaßskizzen, beizulegen.

Die Anerkennung des Vergütungsanspruches der Aufmaße geht aus den Prüfvermerken des AG im Zuge der Rechnungsprüfung hervor. Die Unterschrift des AG bzw. der örtlichen Bauüberwachung an Aufmaßen dient lediglich dazu, dass der Inhalt des Aufmaßblatts nicht mehr geändert werden darf. Eventuelle spätere Ergänzungen eines bereits unterschriebenen Aufmaßblatts müssen dann in einem separaten Aufmaßblatt aufgestellt werden.



2.5.3 Grundlage für Rechnungen / Rechnungsstellung

Die Vergütung von Leistungen erfolgt, sofern keine Pauschalierung vereinbart ist, ausschließlich auf der Grundlage der vom AN erstellten, von beiden Parteien unterschriebenen und vom AG geprüften und freigegebenen Mengenermittlungen, Aufmaßblättern und Tagesrapporten.

Rechnungen, Aufmaßblätter und Tagesrapporte, die nicht in prüffähiger Form abgegeben werden, werden nicht bearbeitet und „ungeprüft“ an den AN zurückgegeben.

2.5.4 Umrechnungsfaktoren

Lieferung und Abrechnung von Schüttgütern erfolgt nach Aufmaß im eingebauten Zustand. Die aufgemessene Menge ist jedoch mit einem Soll-Ist-Vergleich durch Vorlage der entsprechenden Lieferscheine nachzuweisen.

Folgende Umrechnungsfaktoren werden dem Materialnachweis zu Grunde gelegt:

Material	Körnung [mm]	lose geschüttet [t/m³]	Verdichtet [t/m³]
Sand	0/2	1,56	1,85
Kiessand	0/16	1,72	2,05
Splitt-Sand-Gemisch	0/11	1,55	1,85
Schotter-Splitt-Sand-Gemisch	0/45	1,80	2,15
Lehm, Ton		1,55	2,10
Asphalttragschicht		1,80	2,36
Asphaltdeckschicht		1,80	2,40

Werden durch ein neutrales Institut (Kontrollprüfungen für Gütenachweis) andere als die angegebenen Werte ermittelt, treten die dort festgestellten Werte an die Stelle der hier festgelegten Werte.

2.5.5 Aufmaß und Abrechnung von Leitungsraben und Verbau

Für die Massenermittlung bei Leitungsraben und bei Baugruben gelten die Regelprofile nach den einschlägigen Normen.

Die Grabentiefe wird jeweils ab derjenigen Ebene ermittelt, die im Zuge von anderen Arbeiten zu erstellen ist. So wird beispielsweise für einen Leitungsraben in einer Straße, deren Frostschutzschicht zu erneuern ist, die abrechenbare Grabentiefe ab der Planumsebene der Frostschutzschicht ermittelt.



Bei Gräben mit unterschiedlichen Tiefen der beiden Grabenflanken wird für die Einstufung des Grabens die größere der beiden Tiefen maßgeblich. Für die Massenermittlung wird die mittlere Grabentiefe herangezogen.

Mehrmasse, die durch nachrutschendes Erdmaterial beim Aushub und bei der Wiederverfüllung anfallen werden nicht vergütet. Der AN hat Nachrutschungen durch entsprechend sorgfältigen Verbau zu verhindern.

Eventuell entstehende Schäden durch Setzungen infolge von Nachrutschungen sind auf Kosten des AN zu beseitigen.

2.5.6 Abrechnung von Formteilen beim Leitungsbau

Der Einbau von Formstücken beim Leitungsbau wird gemäß LV-Positionen vergütet. Der Einbau mehrerer Formstücke in kurzen Leitungsabschnitten ist zu vermeiden. Eine Einbauskeizze der verlegten Leitungen/Formstücke ist dem Aufmaß beizulegen.

2.5.7 Kleinteilige Arbeiten bei üblichen Hindernissen / Handschachtungen

Die Erdarbeiten und die Arbeiten zur Herstellung der Oberflächen beinhalten kleinteilige Arbeiten um Hindernisse und in Zwickeln (z.B. Umgebung von Schachtdeckeln, Straßenkappen, spitzwinklig zulaufende Flächen, etc.). Die Erschwernis ist in den EP der jeweiligen Position einzurechnen.

Für Handschachtungen sind Zulagepositionen im LV enthalten. Die Zulage gilt innerhalb eines Bereichs von 0,5 m in allen orthogonalen Richtungen um das von der Handschachtung betroffene Objekt. Bei Grabungen entlang von empfindlichen flächigen Objekten gilt die Zulage in der Umgebung / in einem Umring von 50 cm der Objektgrenze. Bei Baumwurzeln ist die Objektgrenze vom AN anhand von Suchschlitzen an der Oberfläche anzuzeichnen.

2.6 Nachtragsangebote

Im Zuge der Bauausführung evtl. anfallende Nachtragsangebote müssen der Form des Kommunalen Vergabehandbuchs entsprechen. Zu verwenden sind die KEV-Formblätter.

Nachträge, die nicht der vorgenannten Form entsprechen, werden zurückgewiesen.